



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info



MITGLIED IM DOSB



WWW.C-V-D.INFO

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG (BWO)

**Für alle Cheerleading Meisterschaften
und Wettkämpfe**



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

INHALTSVERZEICHNIS:

A.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Grundlagen.....	4
B.	TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN AN CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFEN	5
§ 2	Voraussetzungen für Squads.....	5
§ 3	Ausweispflicht/Passwesen	5
§ 4	Entzug der Startberechtigung	7
C.	CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE	8
§ 5	Definition.....	8
§ 6	Wettkampfaufsicht.....	8
§ 7	Bodenbeschaffenheit.....	8
§ 8	Auftrittsfläche.....	8
§ 9	Wettkampfbereich	9
§ 10	Kategorien	9
§ 11	Programm Präsentation	9
§ 12	Programm Bewertung	10
§ 13	Qualifikation für Cheerleading Meisterschaften	10
§ 14	Anmeldung zu Cheerleading Meisterschaften	11
§ 15	Meldepflichten	11
§ 16	Startberechtigung bei Cheerleading Meisterschaften	12
§ 17	Bestimmung der Sieger und Vergabe von Meistertiteln	13
§ 18	Absagen von Meisterschaftsteilnahmen	13
D.	SONSTIGE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE.....	14
§ 19	Definition.....	14
§ 20	Antrag	14
§ 21	Absprachen/Sonderregelungen	15
§ 22	Wettkampfaufsicht.....	15
§ 23	Unzulässige Teilnahme an offenen Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfen.....	15
E.	TEILNAHME AN AUSWAHLTEAMS	16
§ 24	Allgemeines	16
§ 25	Auswahlkriterien	16
§ 26	Pflicht zur Teilnahme an Auswahlteams	16
§ 27	Konflikt verschiedener Auswahlteams	16
F.	INTERNATIONALE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE.....	17
§ 28	Teilnahme an internationalen Cheerleading Meisterschaften.....	17
§ 29	Teilnahme an internationalen Wettkämpfen	17
G.	ALLGEMEINES VERHALTEN VON SQUADS, CHEERLEADERN UND OFFIZIELLEN	17
§ 30	Verhalten während des Sports.....	17
§ 31	Verhalten ausserhalb des Sports	18
H.	STRAFEN	19
§ 32	Strafen	19
§ 33	Strafkatalog	19
§ 34	Sperren	20
I.	RECHTSWEG	21
§ 35	Rechtszug.....	21



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-j-d.info

J.	UNWIRKSAMKEIT	21
K.	BEKANNTMACHUNG UND SONSTIGES.....	21

TABELLENÜBERSICHT:

Tabelle 2 Kategorien	9
Tabelle 3 Zusätzliche Meldungen	12
Tabelle 4 Strafen	19
Tabelle 5 Sperren.....	20



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

A. ALLGEMEINES

§ 1 Grundlagen

Alle Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfe von Vereinen, Teams und Squads, die dem American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD/CVD) sowie dessen Landesfachverbänden angehören, werden nach der Bundeswettkampfordnung Cheerleading und den Deutschen Regeln Cheerleading ausgetragen.

Zur Regelung des Doping-Verbotes gilt die Anti-Doping Verordnung des AFVD/CVD in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Landesfachverbände können neben der Bundeswettkampfordnung für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Landeswettkampfordnungen erlassen. Diese dürfen der gültigen Bundeswettkampfordnung nicht widersprechen.

Cheerleading Vereine oder Cheerleading Abteilungen von Mehrspartenvereinen, die ihren juristischen Sitz in Deutschland haben und als Teil der organisierten deutschen Sportbewegung ihren Sport-, Meisterschafts- und Trainingsbetrieb ausüben wollen, können dies nur im Sport- und Meisterschaftsbetrieb des AFV Deutschland e.V. und der ihm angeschlossenen und von ihm anerkannten Landesfachverbänden tun.

Die Teilnahme an Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen ausserhalb des AFVD/CVD, seiner ihm angeschlossenen Landesfachverbände, des Welt- und Europaverbandes ist unzulässig. Unzulässig ist insbesondere die Teilnahme an Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen in nicht durch den AFVD/CVD anerkannten Cheerleading Organisationen und Verbänden.

Die **Wettkampfperiode beginnt am 01.09.** eines Jahres **und endet am 31.08.** des darauf folgendes Jahres.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

B. TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN AN CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFEN

§ 2 Voraussetzungen für Squads

Die Teilnahmeberechtigung für Deutsche Meisterschaften ergibt sich aus dem Qualifikationsmodus, den das AFVD Präsidium festsetzt.

a. **Lizenzierte Trainer Cheerleading**

Jeder an Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfen teilnehmende Verein und/oder Abteilung muss ab der Wettkampfsaison 2012 mindestens einen qualifizierten Cheerleading Trainer/in durch eine Lizenz des AFVD/CVD nachweisen können. In der Wettkampfsaison 2010/2011 muss eine laufende Ausbildungsnahme zu einem lizenzierten Cheerleading Trainer nachgewiesen werden.

b. **Regelschulungsnachweis**

Für jedes an Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfen teilnehmende Squad ist die Teilnahme an einer Regel- oder Juryschulung erforderlich. Die Lizenzen bzw. Ausbildungen und Regelschulungsnachweise müssen für jede Wettkampfperiode erneuert werden. Bei Neugründungen eines Cheerleadersquads oder dem Neueintritt eines Vereines/Squads in einen Landesfachverband kann der Landesfachverband Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 3 **Ausweispflicht/Passwesen**

Jeder aktiv teilnehmende Cheerleader einer Deutschen Cheerleading Meisterschaft muss sich mit einem gültigen Verbandspass ausweisen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Lichtbild
- Name, Vorname
- Ausnahmekennzeichnung
- Geburtsdatum
- Gültigkeitsvermerk
- Vereinsname
- AFV Landesverband

a. **Passeigentum**

Die Pässe sind Eigentum des AFV Landesverbandes, sie sind jedoch von den Vereinen sorgfältig aufzubewahren.

Eine Aufbewahrung durch die Cheerleader ist nicht statthaft.

Nicht mehr benötigte oder nicht verlängerte Cheerleaderpässe sind umgehend an die zuständige Passstelle zurückzusenden.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

b. **Ausstellungsfristen**

Der Antrag auf Erteilung von Cheerleaderpässen muss unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Cheerleading Meisterschaft und/oder dem Cheerleading Wettkampf, in der/dem eine Mitwirkung vorgesehen ist, bei der zuständigen Passstelle eingehen.

Nach Abschluss der Wettkampfperiode sind die Cheerleaderpässe an die zuständige Passstelle zurückzusenden.

c. **Antragsverfahren für Cheerleaderpässe**

Die Cheerleaderpassanträge sowie Anträge auf Verlängerung werden von den Vereinen direkt an die zuständige Passstelle der Landesfachverbände geschickt. Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen und sind für die Richtigkeit der in den Passanträgen gemachten Angaben verantwortlich.

d. **Missbrauch des Cheerleaderpasses**

Jeder Missbrauch eines Cheerleaderpasses wird bestraft

Die Vereine haften für die Richtigkeit der auf dem Pass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die der Verein zu machen hat.

Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen.

e. **Ausländerregelung**

Je Squad darf nur eine Person die Staatsangehörigkeit aus pro-Cheerleading orientierten Ländern (USA, Kanada, Japan) besitzen. Diese Person muss auf dem gültigen Cheerleaderpass mit der Ausnahmekennzeichnung A gekennzeichnet sein (Ausnahme: Diese Person hat länger als fünf Jahre ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland und weist dies nach). Eine Missachtung wird mit Entzug der Starterlaubnis oder der nachträglichen Disqualifikation geahndet .

In den Kategorien Partnerstunt und Groupstunt ist kein/e aktive/r Starter/in aus pro-Cheerleading orientierten Ländern erlaubt. Eine Missachtung wird mit Entzug der Starterlaubnis oder der nachträglichen Disqualifikation geahndet .

f. **Wechselbestimmungen**

Der Wechsel eines Squads (z.B. zu einem anderen Verein) ist nur bis sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Landes- und/oder Deutschen Cheerleading Meisterschaft möglich. Sollte der Wechsel später stattfinden, ist eine Startberechtigung auf der Meisterschaft nicht gegeben. Fusionen von Vereinen sind keine Wechsel.

Der Wechsel einzelner Cheerleader zu einem anderen Verein bzw. Squad ist nur bis drei Monate vor dem Termin der jeweiligen Landes- und/oder Deutschen Cheerleading Meisterschaft möglich. Es sei denn, es liegt eine Freigabe des abgebenden Vereins vor.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

g. Cheergemeinschaften

Für eine volle Wettkampfperiode können sich mehrere Vereine und Squads zu einer Mannschaft zusammenschliessen, sofern alle beteiligten Vereine und Abteilungen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen. Diese Vereinbarung ist den zuständigen Passstellen und der CVD fristgerecht zu Beginn der Wettkampfperiode zuzustellen und kann nicht in der beantragten Wettkampfperiode verändert werden.

h. Grundsätzliche Passverweigerungsgründe

Die Ausstellung eines Cheerleaderpasses kann ganz oder befristet verweigert werden, wenn der Antragsteller in einem anderen Sportfachverband des Deutschen Olympischen Sport Bundes DOSB wegen schwerwiegender Delikte gesperrt ist, ausgeschlossen wurde oder sich dem Ausschluss oder dem Verbandsstrafverfahren durch Austritt entzogen hat.

Über die Verweigerung der Passausstellung entscheidet die zuständige Stelle.

i. Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung eines Cheerleaderpasses beträgt 6€.

§ 4 Entzug der Startberechtigung

a. Aktivitäten ausserhalb des AFVD/CVD

Cheerleader, Juroren, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände des AFVD/CVD, die an Cheerleading Wettkämpfen oder Aktivitäten im Cheerleading ausserhalb des Sportbetriebs des AFVD/CVD teilnehmen wollen, bedürfen hierzu einer Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge entscheidet das nach Satzung bzw. Geschäftsverteilungsplan des AFVD Präsidiums zuständige Präsidiumsmitglied im Einvernehmen mit der CVD. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Ausführungsbestimmungen des AFVD/CVD entspricht.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

C. CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE

§ 5 Definition

Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfe sind Veranstaltungen vom American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD/CVD) sowie dessen Landesfachverbänden (AFV und/oder CV der jeweiligen Bundesländer). Diese müssen durch den AFVD/CVD anerkannte Cheerleading Organisationen und/oder Cheerleading Verbände sein.

§ 6 Wettkampfaufsicht

Die Wettkampfaufsicht übt die Wettkampfleitung vor Ort aus.

Für die Cheerleading Landesmeisterschaften obliegt die Wettkampfaufsicht dem Landesfachverband.

Für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften obliegt die Wettkampfaufsicht im Auftrag des AFVD Präsidiums der CVD.

§ 7 Bodenbeschaffenheit

Die Kategorien der Oberkategorie Cheer müssen aus Sicherheitsgründen auf Matten stattfinden. Die Deutsche Cheerleading Meisterschaft DCM und die Deutsche Cheerleading Jugend Meisterschaft DCJM werden auf einem Schwingboden durchgeführt.

Für die Kategorie Dance sollte ein glatter Untergrund zur Verfügung stehen.

§ 8 Auftrittfläche

Die Auftrittfläche bei Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen muss mindestens 12 x 12 Meter gross sein, und darf 14 x 14 Meter insgesamt nicht überschreiten. Die Wettkampffläche beträgt 12 x 12 Meter und muss deutlich sichtbar markiert sein. Ebenso muss die Wettkampffläche mittig markiert sein.

Während des laufenden Wettkampfes dürfen nur die aktiven Teilnehmer des jeweiligen Squads, deren Spotter und ggf. Jury und Wettkampfaufsicht die Auftrittfläche betreten



Mitglied im DOSB



www.dfv-d.info

§ 9 Wettkampfbereich

Der Wettkampfbereich umfasst neben der Auftrittfläche

- den Jurybereich, der vom Zuschauerbereich abgesperrt sein muss und mindestens 3 Meter von der Auftrittfläche entfernt sein muss
- einen Aufenthaltsbereich für die Teilnehmer, in der sie bei offener Wertung auf das Wettkampfergebnis warten können
- einem Bereich, in dem die Trainer das aktuelle Programm verfolgen können

Wird für einen Wettkampf eine doppelte Jury eingesetzt und diese muss aus Platzgründen hintereinander platziert werden, so müssen für die hintere Jurygruppe gegenüber der ersten erhöhte Plätze bereitgestellt werden.

§ 10 Kategorien

Folgende Kategorien und Oberkategorien sind definiert:

Kategorien	Oberkategorie	Sportart
Cheer	Cheer	Cheerleading
Groupstunt		
Partnerstunt		
Dance	Dance	
Theme Dance		

Tabelle 1 Kategorien

Ein Doppelstart eines Squads und/oder Cheerleader in den verschiedenen Kategorien ist erlaubt.

Unzulässig ist der Doppelstart von aktiven Cheerleadern innerhalb einer Kategorie und in verschiedenen Vereinen, sofern keine Cheergemeinschaft für die aktuelle Wettkampfsaison beantragt wurde .

§ 11 Programm Präsentation

Die präsentierten Programme müssen für Familien geeignet sein. Dazu muss eine passende Musik und Choreografie verwendet werden. Squads die zweideutige, vulgäre oder geschmacklose Bewegungen, Worte und/oder Musik benutzen, müssen mit Strafen und/oder Punktabzug rechnen.



Mitglied im DOSB



www.c-v-d.info

§ 12 Programm Bewertung

Nur lizenzierte CVD Juroren dürfen die Landesmeisterschaften, sofern diese zur Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften dienen, und Deutschen Meisterschaften der CVD werten.

Eine Jury besteht aus

- 7 (sieben) lizenzierte Juroren
- 1 (einen) Juror für die Eingabe der Bewertungsergebnisse
- 1 (einem) Juryhelfer,

Die Bewertung wird auf einem separaten Bewertungsbogen vorgenommen.

§ 13 Qualifikation für Cheerleading Meisterschaften

Alle Squads qualifizieren sich über eine Teilnahme an den jeweiligen Cheerleading Landesmeisterschaften für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften. Ein Squad, das bei einer Landesmeisterschaft in der Wertung startet, bestätigt mit seiner Anmeldung, dass es mit der Teilnahme eine Qualifikation um die Deutsche Cheerleading Meisterschaft anstrebt und ungekündigtes Mitglied in einem AFV/CV Landesfachverband ist (Ausnahme: Anmeldung zu einer offenen Klasse).

Es verpflichtet sich gleichzeitig, bei Erreichen der Qualifikation an den jeweiligen Deutschen Cheerleading Meisterschaften teilzunehmen. Die Auslosung der Startreihenfolge für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften erfolgt durch die Bundeswettkampfkommision und wird sofort nach Feststehen veröffentlicht.

Im Falle einer Qualifikation für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften innerhalb der Kategorien Partnerstunt und Groupstunt, ist diese Qualifikation personengebunden.

Jede/r Landescheerleaderbeauftragte hat, nach Bekanntgabe durch das laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Sprechergruppenmitglied der CVD, die für seinen Landesfachverband startenden Squads über die Reihenfolge zu informieren.

Alle Cheerleading Landesmeisterschaften sollten bis spätestens 29.02. eines jeden Jahres stattgefunden haben.

Termine, Ort und Qualifikationsmodus der Deutschen Cheerleading Meisterschaften werden durch das Präsidium des AFVD festgelegt und sollten bis zum 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

§ 14 Anmeldung zu Cheerleading Meisterschaften

Bei der Anmeldung zu den Landes- und Deutschen Cheerleading Meisterschaften muss jedes teilnehmende Squad durch eine unterschiftsberechtigte Person des Vereines schriftlich erklären, dass die gültige Bundeswettkampfordnung und das Regelwerk bekannt, verstanden und anerkannt sind.

Jeder teilnehmende Cheerleader einer Deutschen Cheerleading Meisterschaft muss sich mit einem gültigen Verbandspass ausweisen. Bei den Cheerleading Meisterschaften werden entsprechende Passkontrollen durchgeführt.

§ 15 Meldepflichten

Mindestens vier Wochen vor der ersten stattfindenden Cheerleading Landesmeisterschaft müssen die/der Landesbeauftragte die startenden Squads mit:

- Teamname, für die Kategorie Partnerstunt und Groupstunt die Namen der Starter (Vor- und Zuname)
- Verein
- Kategorie

an die CVD melden. Änderungen nach dieser Frist sind unverzüglich an die CVD weiterzugeben. Starter die sich nicht für die Deutschen Cheerleading Meisterschaften (DCM, DCJM, DCDM) qualifizieren können, müssen auf der Meldung entsprechend gekennzeichnet werden.

Die namentlichen Meldungen aller Teammitglieder des Squads zu den Landes- und Deutschen Cheerleading Meisterschaften sind spätestens 2 Wochen vor dem Meisterschaftstermin schriftlich an die zuständige Stelle des jeweiligen Landesfachverbandes bzw. der CVD zu senden.

Eine verspätete Einsendung zieht eine Geldstrafe nach sich.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

Die Richtigkeit der namentlichen Meldung der Teilnehmer muss von einem Vereinsverantwortlichen (Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter) bestätigt werden. Gemeldet werden dürfen ausser den teilnehmenden

Cheerleadern

- maximal 2 Ersatz Cheerleader, abhängig von der jeweiligen Kategorie
- maximal 2 nicht aktive Trainer
- maximal 2 Betreuer, abhängig von der jeweiligen Kategorie
- Maximal 8 Spotter, abhängig von der jeweiligen Spotterregelung der Kategorie und der Programm Präsentation
- Maximal 1 Hilfsperson als Ansprechpartner für die Musik

Ist ein Trainer gleichzeitig aktive Person oder bereits als Trainer in einer anderen Kategorie oder bei einem anderen Squad gemeldet, kann diese Position nicht besetzt werden.

Abhängig von Squadgrösse, Programm Präsentation und der jeweiligen Spotterregelung für die Kategorie, können maximal 8 Spotter gemeldet werden.

Kategorien	Trainer	Betreuer	Ersatz	Spotter	Hilfsperson
Cheer	2	Max. 2	Max.2	Max. 8	Max. 1
Groupstunt	1	0	Max.1	Max. 3	Max. 1
Partnerstunt	1	0	0	Max. 2	Max. 1
Dance	2	2	Max. 2	0	Max. 1
Theme Dance	2	2	Max. 2	0	Max. 1

Tabelle 2 Zusätzliche Meldungen

Spätere Änderungen im Sinne von Streichungen sind in allen Kategorien möglich.

Der Programmablaufbogen muss maschinengeschrieben zur Meisterschaft bei Ankunft, spätestens beim Passcheck, an die Meisterschaftsaufsicht übergeben werden.

§ 16 Startberechtigung bei Cheerleading Meisterschaften

Die Erteilung der Startberechtigung bei Cheerleading Landesmeisterschaften erfolgt durch die zuständigen Stellen des jeweiligen Landesfachverbandes, bei Deutschen Cheerleading Meisterschaften durch die CVD. Über die Erteilung der Startberechtigung ist auf den Meldelisten ein Vermerk anzubringen. Die Überprüfung der Startberechtigung am Tage der Cheerleading Meisterschaft erfolgt durch die zuständige Stelle der CVD durch den Abgleich der Meldelisten und der Identifikationspapiere.



Mitglied im DOSB



www.c-v-d.info

§ 17 Bestimmung der Sieger und Vergabe von Meistertiteln

Sieger einer Wertungskategorie ist dasjenige Squad, das von der Jury die höchste Punktzahl erhält. Bei Punktegleichstand von zwei oder mehreren Squads in einer Wertungskategorie werden alle Bewertungen für die Platzierung berücksichtigt. Starten bei einer Deutschen Cheerleading Meisterschaft in einer Wertungskategorie nicht mindestens drei Squads, so wird kein Deutscher Meistertitel vergeben. Das siegreiche Squad ist Sieger des Wettkampfes, jedoch nicht Deutscher Meister.

Die Landesfachverbände sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Cheerleading Landesmeisterschaften innerhalb 24 Stunden an die CVD zu melden, inklusive der offenen Klassen und disqualifizierter Squads.

§ 18 Absagen von Meisterschaftsteilnahmen

Absagen von Meisterschaftsteilnahmen sind nur bei Vorliegen höherer Gewalt möglich. Die Absage muss unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Vorliegen der Gründe, schriftlich unter Angabe der Gründe und Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste) durch den Vorstand des Hauptvereins erfolgen.

Die Frist zur Vorlage von Attesten beträgt fünf Kalendertage ab Absage. Bei Cheerleading Landesmeisterschaften erfolgt die Absage gegenüber dem Landesfachverband, bei Deutschen Cheerleading Meisterschaften an die CVD und an das Präsidium des AFVD. Einer Absage steht ein Nichtantreten gleich. Absagen von Meisterschaftsteilnahmen ohne Vorliegen höherer Gewalt haben einen Ausschluss von allen Cheerleadingveranstaltungen für ein Jahr zur Folge.

Die Sperre beinhaltet mindestens die nächste Cheerleading Meisterschaft, der Ebene, auf der die Absage erfolgte. Höhere Gewalt ist insbesondere nicht:

- Ausscheiden der Trainerin/des Trainers
- Austritte von Mitgliedern des Squads
- Abmeldung der Abteilung durch den Hauptverein
- Auflösung eines Squads aus disziplinarischen Gründen
- Verspätete Anreise zum Wettkampfort



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

D. SONSTIGE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE

§ 19 Definition

Sonstige Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe sind Veranstaltungen von

- Vereinen/Organisationen
- Sonstigen nicht gemeinnützigen Veranstaltern
- Landesfachverbänden (AFV und/oder CV des jeweiligen Bundeslandes)

auch wenn diese nicht Mitglied des AFVD/CVD sind.

Diese sonstigen Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe bedürfen der Genehmigung durch die CVD des nach aktuellem Geschäftsplan zuständigen Sprechergruppenmitgliedes der CVD.

Eine Qualifikation auf weitere Cheerleading Meisterschaften, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des AFVD/CVD und/oder des Europa- bzw. Weltverbandes fallen, bedarf einer gesonderten Genehmigung des nach aktuellem Geschäftsplan zuständigen Sprechergruppenmitgliedes der CVD.

§ 20 Antrag

Genehmigungsanträge für offene Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe müssen in schriftlicher Form an die CVD gestellt werden.

Über die Genehmigungsanträge entscheidet die CVD auf Empfehlung des zuständigen Landesfachverbandes, dessen Zuständigkeit sich aus der Anschrift des Veranstaltungsortes ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Ausführungsbestimmungen des AFVD/CVD entspricht.

Genehmigungsanträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim zuständigen Landesfachverband eingegangen sein (Posteingang), dessen Zuständigkeit sich aus der Anschrift des Veranstaltungsortes ergibt.

Genehmigungsanträge, die eine Jury Bestallung der CVD beinhalten, müssen mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim zuständigen Landesfachverband eingegangen sein (Posteingang), dessen Zuständigkeit sich aus der Anschrift des Veranstaltungsortes ergibt.



Mitglied im DOSB



www.c-v-d.info

§ 21 Absprachen/Sonderregelungen

Absprachen und Sonderregelungen für offene Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfe müssen in schriftlicher Form an die CVD gestellt werden.

Die Informationen über genehmigte Absprachen und Sonderregelungen müssen vom Veranstalter der offenen Cheerleading Meisterschaft und/oder des Cheerleading Wettkampfes an die startenden Vereine, Squads und Cheerleader weitergeleitet werden.

§ 22 Wettkampfaufsicht

Die Wettkampfaufsicht und - Leitung erfolgt durch den Veranstalter der sonstigen Cheerleading Meisterschaft und/oder des Cheerleading Wettkampfes. Die CVD kann einen Wettkampfbeobachter entsenden.

§ 23 Unzulässige Teilnahme an offenen Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfen

Vereine, Teams, Squads, Cheerleader und Offizielle, die an nicht genehmigten offenen Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen aktiv teilnehmen, werden mit einer Strafe belegt.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

E. TEILNAHME AN AUSWAHLTEAMS

§ 24 Allgemeines

Squads, die aus Cheerleadern verschiedener Vereine bestehen, können untereinander mit Genehmigung des laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Sprechergruppenmitglieds der CVD, an Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen teilnehmen. Cheerleading Meisterschaften und Cheerleading Wettkämpfe mit Nationalmannschaften unterstehen dem AFVD/CVD.

Die Zuständigkeit bei Cheerleading Meisterschaften und/oder Cheerleading Wettkämpfen für Auswahlteams liegt beim AFVD/CVD

Grundsätzlich sollen nur Landesfachverbände gegen Landesfachverbände, Kreise gegen Kreise und Städte gegen Städte antreten. Ausnahmen sind nur aufgrund besonderer Genehmigung durch die CVD zulässig.

§ 25 Auswahlkriterien

Für Auswahlwettbewerbe dürfen nur solche Cheerleader berücksichtigt werden, die aufgrund Ihrer Ausbildung und Ihres Charakters in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. .

§ 26 Pflicht zur Teilnahme an Auswahlteams

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Cheerleader zum Zweck der Sichtung und der Kadermaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich an den betreffenden Cheerleader oder den betreffenden Verein.

Absagen von ausgewählten Cheerleadern sind durch den Cheerleader der zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen (z. B. Attest usw.) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ein Cheerleader wird mit einer Sperre oder Geldstrafe bestraft, wenn er einem Auswahlteam oder einer Massnahme ohne Absage fernbleibt.

Vereine, die Cheerleader davon abhalten, dem Ruf einer Instanz zu Auswahlteams oder Ausbildungskursen Folge zu leisten, werden mit einer Geldbusse belegt und können gesperrt werden.

§ 27 Konflikt verschiedener Auswahlteams

Wird ein Cheerleader von mehr als einer Instanz für ein Auswahlteam an ein und demselben Tage angefordert, so haben die nach geordneten Instanzen den Cheerleader für die Auswahl der höheren Instanz freizugeben.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

F. INTERNATIONALE CHEERLEADING MEISTERSCHAFTEN UND CHEERLEADING WETTKÄMPFE

§ 28 Teilnahme an internationalen Cheerleading Meisterschaften

Qualifiziert sich ein Squad für die Europa- oder die Weltmeisterschaft, so ist das Squad zur Teilnahme verpflichtet. Die CVD kann auf Antrag das Squads, das Squad von der Teilnahmeverpflichtung befreien. Wird einem Befreiungsantrag stattgegeben, so ist die Teilnahme an anderen internationalen Cheerleading Wettkämpfen in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab der Deutschen Cheerleading Meisterschaft auf der die Qualifikation erfolgte, unzulässig.

§ 29 Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Turnieren oder Veranstaltungen ist genehmigungspflichtig durch das nach Satzung oder dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zuständige Präsidiumsmitglied. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der CVD einzureichen. Dieses prüft und leitet den Antrag zur endgültigen Entscheidung an das AFVD Präsidium weiter.

G. ALLGEMEINES VERHALTEN VON SQUADS, CHEERLEADERN UND OFFIZIELLEN

§ 30 Verhalten während des Sports

Von allen Cheerleadern wird während der Ausübung des Sports strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Vertretern des Verbandes und seiner Unterorganisationen, vor der Jury, vor den Gegnern und Zuschauern verlangt. Streng verboten sind daher:

- a. Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Jury, Gegner und Zuschauer.
- b. Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen der Jury.
- c. Aufreizende Bemerkungen, gleichgültig an wen sie gerichtet sind.
- d. Lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben,
- e. Eigenmächtiger Programmabbruch.
- f. Fehlverhalten von Offiziellen, Wettkampfleitung und Personen, die mit dem Wettkampf/der Meisterschaft zu tun haben.

Vorgenannte Vergehen können neben den durch die Wettkampfaufsicht verhängten Strafen, durch die Organe mit Sperren, in besonders schweren Fällen durch zeitlichen und dauernden Ausschluss bestraft werden.

Wird ein Cheerleader oder eine andere Person, die den Regeln unterliegt, durch die Wettkampfleitung vom weiteren Cheerleading Wettkampf/von weiterer Cheerleading Meisterschaft ausgeschlossen, so muss dies mit Begründung auf dem **Wettkampfbereichsbogen** vermerkt werden.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

Der Cheerleaderpass ist sofort durch den betreffenden Verein der zuständigen Stelle zuzusenden. Bei verspäteten Einsenden oder Nichteinsenden wird eine Strafe verhängt.

Der Cheerleader ist automatisch mindestens für die nächste Landes- und/oder Deutsche Cheerleading Meisterschaft gesperrt.

Fehlverhalten von Offiziellen, Wettkampfleitung oder Personen, die mit der Cheerleading Meisterschaft/ dem Cheerleading Wettkampf zu tun haben, wird ebenso geahndet.

§ 31 Verhalten ausserhalb des Sports

Auch ausserhalb der Ausübung des Sportes wird von allen Vereinsmitgliedern und Offiziellen die Wahrung des sportlichen Anstandes und der sportlichen Disziplin, insbesondere die Befolgung aller satzungsgemässen Anordnungen der Verwaltungsorgane, sowie Wahrhaftigkeit bei Auskünften verlangt.

Dies gilt auch für Äusserungen in der Presse und elektronischen Medien (Internet) für die ein Verein presserechtlich die Verantwortung trägt.



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

H. STRAFEN

§ 32 Strafen

Für die Festsetzung von Punktabzügen oder Disqualifikationen von Squads ist die jeweilige Jury einer Meisterschaft zuständig, für sonstige Strafen die zuständigen Stellen der Landesfachverbände, bei Deutschen Cheerleading Meisterschaften die der CVD.

§ 33 Strafkatalog

Vergehen	Von	Bis
a. Tötlichkeiten gegenüber der Jury	50,00€	500,00 €
b. Tötlichkeiten gegenüber Teilnehmern	50,00€	500,00 €
c. Beleidigungen gegenüber der Jury	50,00€	500,00 €
d. Beleidigungen gegenüber Teilnehmern	50,00€	500,00 €
e. Verstoss gemäss § 23 Unzulässige Teilnahme an offenen Cheerleading Meisterschaften	100,00€	5.000,00 €
f. Vernachlässigung des Hallenordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Jury / der auftretenden Squads	50,00€	500,00 €
g. Nichtzahlung eines Jurors		250,00 €
h. Fehlverhalten von Vereinsoffiziellen	50,00€	500,00 €
i. Verstoss gegen die Anti-Doping-Verordnung	50,00€	500,00 €
j. Nichteinhaltung von An-/ Abmeldepflichten und -fristen	50,00 €	500,00 €
k. Nichtabstellung von Cheerleadern an Massnahmen für Auswahlteams	500,00€	
l. Passmissbrauch	500,00€	
m. Fristüberschreitung bei Einreichen der namentlichen Meldungen	100€	500€

Tabelle 3 Strafen



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-w-d.info

§ 34 Sperren

Vergehen	Von einschliesslich	Bis einschliesslich
a. Tötlichkeit	nächster Landesmeisterschaft	Lebenslang
b. unsportliches Verhalten	Disqualifikation für laufende Landesmeisterschaft	Disqualifikation für nächste Landesmeisterschaft
c. Jurybeleidigungen	Disqualifikation für laufende Landesmeisterschaft	Disqualifikation für nächste Landesmeisterschaft
d. Nichtteilnahme an einer DCM/DCJM/DCDM oder einem internationalen Wettkampf ohne triftigen Grund	laufende Meisterschaft	nächster Landesmeisterschaft
e. Verstoss gegen Sperrstrafen	der nächsten Landesmeisterschaft	
f. Wiederholung innerhalb zwei Landesmeisterschaften	der nächsten Landesmeisterschaft	Lebenslang
g. Nichtzahlung von Geldstrafen	nächster Landesmeisterschaft	
h. Nichtteilnahme eines Cheerleaders an Massnahmen eines Auswahlteams	nächster Landesmeisterschaft	nächster Deutschen Meisterschaft
i. Nichteinhaltung der Ausländerregelung	Disqualifikation für laufende Meisterschaft	Entzug Starterlaubnis für laufende Meisterschaft

Tabelle 4 Sperren



Mitglied im DOSB

BUNDESWETTKAMPFORDNUNG BWO 2010



www.c-v-d.info

I. RECHTSWEG

§ 35 Rechtszug

Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFV Deutschland e. V.

J. UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bundeswettkampfordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Bundeswettkampfordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Bundeswettkampfordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

K. BEKANNTMACHUNG UND SONSTIGES

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Beschlossen vom Präsidium des AFVD und satzungsmässig veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Anne- K. Urschinger
CVD Vorsitzende

Anja Westermann
Stellv. CVD Vorsitzende

Frankfurt am Main, den _____

Robert Huber
AFVD Präsident

Thomas Meyer
AFVD Vizepräsident